Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich
Die Direktorin

5186

Verfügung vom: 15. Juni 2009

B 2, Stadt Zürich
Festsetzung der Baulinien an der Seebacherstrasse (reg. S-85) im Bereich Hürstholz
Genehmigung
Gesch. Nr. 1019/03

Baulinien. Mit Schreiben vom 22. Januar 2009 (Eingang: 9. April 2009) ersuchte das Tiefbauamt der Stadt Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. November 2008 betreffend Festsetzung der Baulinien an der Seebacherstrasse im Bereich Hürstholz auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Die genannte Baulinienvorlage war ursprünglich Bestandteil der Baulinienrevision Binzmühle- bis Himmeristrasse, welche mit Verfügung Nr. 5229 vom 5. Juni 2007 von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich genehmigt wurde. Ein gegen diese Vorlage erhobener Rekurs wurde von der Baurekurskommission I mit dem Entscheid vom 2. Juni 2006 gutgeheissen. Aufgrund dieses Entscheides wurde in der Vorlage auf die Festsetzung der Baulinien im Waldbereich Hürstholz verzichtet. Die BRK befand, dass das raumplanerische Verfahren nicht mit den forstpolizeilichen Anliegen koordiniert worden war und hob deshalb die Baulinien im Waldgebiet wegen Verstosses gegen die sich aus Art. 12 Waldgesetz ergebenden Koordinationsgrundsätze auf. Dieser Verfahrensfehler wurde nun durch die Abteilung Mobilität und Planung der Stadt Zürich aufgearbeitet und bereinigt. Somit sind die rechtlichen Vorgaben erfüllt und einer neuerlichen Baulinienfestlegung steht demnach nichts mehr entgegen. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Vorlage kann somit genehmigt werden.

Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 26 02, Fax 043 259 51 47
http://www.vd.zh.ch, volkswirtschaftsdirektion@vd.zh.ch

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 12. November 2008 betreffend Festsetzung der Baulinien an der Seebacherstrasse im Bereich Hürstholz auf dem Gebiet der Stadt Zürich wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.

III. Mitteilung an:
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV, Baupolizei und Beitragswesen (M. Ott)

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

Rita Fuhrer, Regierungsrätin